

14. Erlischt die für eine bestimmte Saldoforderung bestellte Sicherheit, wenn dieser Saldo in neue Rechnung übertragen und durch eine Saldoziehung ausgeglichen ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 21. September 1883 i. S. Konkursmasse M. (Bekl.) w. Vorschußverein M. (Kl.) Rep. II. 184/83.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Das Reichsgericht hat die gestellte Frage bejaht aus folgenden Gründen:

„In der Sache mußte die Revision für begründet erachtet werden. Zwar ist dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß bei einem Kontokorrentverhältnisse die landesrechtlichen Vorschriften über Aufrechnung der Zahlungen, namentlich Landrechtsatz 1256, nicht in Anwendung kommen; indem es aber die Verurteilung bezüglich des Pfandrechts für die ganze ursprüngliche Forderung auf die Annahme stützt, daß der Schuldner zum voraus auf eine während des laufenden Kredites am Schlusse der einzelnen Rechnungsperioden sich sonst ergebende Wettschlagung verzichtet habe, beruht die Entscheidung auf Verletzung derjenigen Rechtsgrundsätze, welche sich als notwendige Folge aus dem gewohnheitsrechtlich festgestellten rechtlichen Charakter des Kontokorrentverhältnisses ergeben.

In der Wissenschaft und in der Rechtsprechung wird nämlich das Wesen des Kontokorrentvertrages dahin aufgefaßt, daß in dem bezüglichen Geschäftsverkehre die einzelne Leistung keine eigentliche Entlastung des Leistenden, sondern eine Belastung des anderen Teiles bewirke, in-

sonderheit die Absicht beider Teile darauf gerichtet sei, daß die beiderteiligen Leistungen auf jeder Seite innerhalb von Rechnungsperioden ein Ganzes bilden, also die einzelnen Rechnungsposten in der Abschlußsumme des Kredit und Debet und zuletzt in dem durch deren Vergleichung zu ermittelnden Saldo aufgehen sollen.

Vgl. Levy, Die Lehre vom Kontokorrent, deutsche Ausgabe von Rießler, §. 26;

Grünhut in seiner Zeitschrift Bd. 3 S. 409;

Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 3 S. 148, Bd. 5 S. 43 Nr. 11, Bd. 6 S. 257 Nr. 60, Bd. 9 S. 216 Nr. 66, Bd. 11 S. 276 Nr. 92 und

Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 1 S. 19 Nr. 8.

Mit diesem rechtlichen Wesen des Kontokorrents ist aber kein anderer Vertragswille der Parteien, welche sich zu einem Kontokorrentverhältnisse geeinigt haben, vereinbar, als derjenige, welcher gleichfalls in der Doktrin und Rechtsprechung anerkannt wird, daß nach Ziehung und Anerkennung des Saldos und Übertragung desselben auf neue Rechnung alle demselben unterliegenden Posten in ihm aufgehen sollen und an deren Stelle eben dieser Saldo als neue selbständige Forderung trete, und daß die gleiche rechtliche Folge auch den Saldo einer vorhergehenden Rechnungsperiode treffe, wenn er in neuer Rechnung gebucht und im neuen Saldo wieder ausgeglichen worden ist. Mit diesem Untergange im neuen Saldo ist aber die Erlöschung einer für den früheren Saldo bestellten Sicherung als notwendige Folge verknüpft. — Jeder Saldo ist das Ergebnis einer Vergleichung und vertragsmäßigen (nicht gesetzlichen, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint) Kompensation der ganzen Kreditreihe mit der ganzen Debetreihe; danach und nach den Grundsätzen der Kompensation können aber deren Posten nicht mehr als einzeln fortbestehende gedacht werden; an ihre Stelle ist vielmehr eine einzige, auf für sich bestehendem Fundamente beruhende Forderung getreten, welche sich aus der Vergleichung der untergegangenen Posten ergeben hat.

Es hört auch, wie in Art. 291 H.G.B., indem er vom Rechnungsabschlusse spricht, anerkannt wird, der seitherige Kontokorrent mit jedem periodischen Abschlusse auf, und, wenn der Saldo anstatt bezahlt, in neue Rechnung übertragen wird, so ist damit zwar der Kontokorrent-

verkehr, nicht aber der frühere Kontokorrent fortgesetzt, sondern mit der neuen Rechnung auch ein neuer Kontokorrent eröffnet worden.

Vgl. Grünhut a. a. O. S. 510;

Levy a. a. O. S. 124.

Hieraus und aus der mit gegenseitiger Übereinstimmung bewirkten Über-schreibung in die neue Rechnung ergibt sich wiederum die notwendige Folge, daß in der neuen Rechnung der eingetragene Saldo das Schicksal der übrigen Posten teilen, also gleich ihnen in der künftigen neuen Saldoziehung untergehen soll.

Deshalb nehmen auch in Frankreich Doktrin und Jurisprudenz überwiegend an, daß durch die Übertragung in neue Rechnung der Saldo noviert werde, und das erheblichste Bedenken, welches gegen diese Annahme geltend gemacht wird, ist der Rücksicht auf die für einen Saldo etwa bestehenden Sicherungen durch Bürgen oder Pfand entnommen.

Mit dieser Rücksicht allein kann aber die Konsequenz nicht abgewiesen werden, welche notwendig aus der rechtlichen Natur des Kontokorrentvertrages, aus der Ermittlung des Saldos durch Kompensation, sowie aus dem Aufhören des konkreten Kontokorrents mit der Saldoziehung am Ende der Rechnungsperiode sich ergibt. Diese Rücksicht erscheint um so weniger gerechtfertigt, als die Übertragung des Saldo in neue Rechnung im freien Belieben des Gläubigers steht und diesem durch Kreditbürgschaft oder Kredithypothek eine dauernde Sicherung gewährt werden kann. Diese Art der Sicherung ist auch der Bürgschaft oder Pfandbestellung für einen bestimmten Posten oder Saldo entschieden vorzuziehen, da durch sie klar und unzweideutig der Zweck erreicht wird, zu welchem man bei der Sicherung eines bestimmten Postens nur durch Konstruktionen gelangen kann, welche mit den Prinzipien des Kontokorrentverhältnisses in offenbarem Widerspruche stehen, von welchen auch nicht unterstellt werden kann, daß sie jedem, der bloß für eine konkrete Schuld Bürgschaft übernommen hat, oder jedem, welcher bei dem für eine solche Schuld bestehenden Pfandeintrage interessiert ist, zum vollen Verständnisse gelangt seien.

Das Reichsgericht hat daher bei nochmaliger Prüfung der Frage abweichend von seiner vom Berufungsgerichte angeführten früheren Entscheidung vom 25. Juni 1880 die Überzeugung erlangt, daß auch ein Saldo und die für solchen bestellte Sicherung jedenfalls dann erlöschen

müssen, wenn derselbe in neue Rechnung übertragen und durch neue Saldoziehung ausgeglichen ist.

Das Berufungsgericht hat nun ohne Gesetzesverletzung festgestellt, daß durch das Liquidirten vom 11. März 1878 und dessen Eintrag zum Pfandbuche keine Kredithypothek, sondern nur ein Pfandrecht für eine bereits vorhandene Forderung, nämlich den auf 1. Januar 1878 übertragenen Saldo, erwirkt worden sei. Es ist ferner unbestritten, daß vom 1. Januar 1878 ab bis zum Ende des Kontokorrentverkehrs (1882) eine Reihe periodischer Abschlüsse mit Übertragung der Saldi stattgefunden hat.

Nach dem in rechtlicher Hinsicht Ausgeführten mußte also das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und in der Sache sofort auf Abweisung der Klage erkannt werden."